
o 30. Jahrgang

o Ausgabetag

14.11.2016

Nr.

20

Inhaltsangabe

- 49/2016 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vom 24.10.2016 im
Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost
- 50/2016 Öffentliche Bekanntmachung**
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013
- 51/2016 Öffentliche Bekanntmachung**
Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen für Gabriele Nußberger

Herausgeber

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vom 24.10.2016 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.45 – 17 06 1 -, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
FLURBEREINIGUNG
Hambach-Ost
Az.: — 33.45 – 17 06 1 —

50667 Köln, den 24.10.2016

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Hambach-Ost – 33.45 – 17 06 1 –

- I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der
2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung
- III. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten geladen werden:

- 1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (**Offenlegungstermin**)
- 2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen

vom 05.12.2016 bis 07.12.2016

jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,

Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)

An diesen Tagen stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden (Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen).

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 22.12.2016 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können Sie gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, 22.12.2016 um 9.00 Uhr

in der Bezirksregierung Köln

Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

3. Etage, Sitzungssaal (Zimmer 300)

Hierzu werden die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Beteiligte bzw. Bevollmächtigte, die keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan Hambach-Ost einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmacht-geberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, 50606 Köln unter Angabe der

Ordnungsnummer angefordert werden. Das Verschulden einer bevollmächtigte Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von Ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Die Nebenbeteiligten erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligte-nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist, mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligte-nachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligte-nachweis mit dem Hinweis „vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Terminen mitzubringen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

vom 05.12.2016 bis 07.12.2016

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Durch die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird die Einweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke geregelt. Sie erfolgt nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes. Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Übergangszeitpunkt für die geänderten Abfindungsgrundstücke wird, abweichend von den in den mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.08.2010 aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2010 sowie dem mit der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013 festgesetzten Übergangszeitpunkten, auf den 15.02.2017 festgesetzt.

III. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 8, 9, 10 und 11 nachträglich zugezogenen Flurstücke werden zusammen mit dem Flurbereinigungsplan festgestellt. Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ladung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, unter Angabe der Ordnungsnummer zu erheben. Die Offenlage und Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt zugleich mit dem Offenlegungstermin des Flurbereinigungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Frauenrath
(Frauenrath)

Regierungsvermessungsdirektorin

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Frechen zum 31. Dezember 2013 wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frechen durchgeführt. Dieses hat zum Abschluss der Prüfung am 30.09.2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht vom 30.09.2016 des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in seiner Sitzung am 25.10.2016 eingehend beraten, ihn als eigenen Prüfbericht übernommen und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 25.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

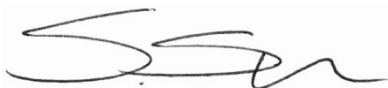
1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Frechen zum 31.12.2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (mit einer Bilanzsumme von 435.721.930,61 € und einem Jahresüberschuss von 1.057.748,47 €) fest.
2. Der Rat beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 1.057.748,47 € der Ausgleichrücklage zuzuführen. Der Betrag der Ausgleichrücklage zum 01.01.2014 erhöht sich damit von 11.311.852,13 € auf 12.369.600,60 €.
3. Der Rat erteilt dem zum 31.12.2013 amtierenden Bürgermeister Meier gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2013, unter Einbeziehung seines Beschlusses vom 16.12.2014 zum Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2013, die Entlastung.

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2013 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet einsehbar.

Frechen, 26.10.2016



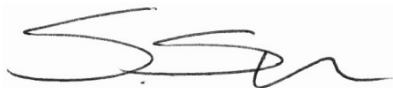
Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Ratsmitglied Gabriele Nußberger hat die Wahlleiterin der Stadt Frechen Herrn Stefan Jauernig, Barbarastr. 12, 50226 Frechen, festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Frechen, Johann Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Frechen, 02.11.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SS', is written over a light gray rectangular background.

Susanne Stupp
als Wahlleiterin